

Gesuch um Weiterführung der Versicherung
gemäss Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG

Arbeitgebende/r

Firmenname

Abrechnungs-Nummer

Personalien Arbeitnehmende/r

Familienname

Staatszugehörigkeit

Vorname(n) (Rufname unterstreichen)

Versichertennummer

Geburtsdatum (TT/MM/JJ)

Zivilstand

Auslandstätigkeit

Beginn der Tätigkeit (TT/MM/JJ)

Weiterführung der Versicherung ab (TT/MM/JJ)

Wohnsitzstaat während der Auslandstätigkeit

Höhe des Jahreslohns (inkl. Lohn von ausländischen Arbeitgebenden)

Nachweis der fünfjährigen Versicherungsdauer (Art. 5 AHVV)

Vor der Aufnahme der Auslandstätigkeit war der/die Arbeitnehmende wie folgt versichert:

- a) Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- b) Wohnsitz in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit
- c) Entsendung in einen Vertragsstaat

- d) freiwillige Versicherung (Art. 2 AHVG)
- e) Weiterführung der Versicherung (Art. 1a Abs 3 Bst a AHVG)
- f) anderer Grund: _____

von (TT/MM/JJ)

bis (TT/MM/JJ)

versichert nach Buchstabe

Die/der Arbeitgebende/r hat die Angaben anhand von Belegen der Arbeitnehmenden zu prüfen (z.B. Lohnausweis, Beitragsverfügungen AHV, Wohnsitzbescheinigungen usw.)

Bemerkungen der/des Arbeitgebenden

Bestätigung Antragstellende

Ort/Datum und Unterschrift Arbeitnehmer/in

Ort/Datum, Stempel und Unterschrift Arbeitgebende/r

Entscheid der Ausgleichskasse

<input type="radio"/> Gesuch bewilligt
--

<input type="radio"/> Gesuch abgelehnt
--

Bemerkungen

Bestätigung Ausgleichskasse

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift Ausgleichskasse

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. auch Rz 4002-4031 WVP)

Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG

Die Versicherung können weiterführen: Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern dieser sein Einverständnis erklärt.

Art. 5 AHV

Personen, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind, können die Versicherung weiterführen, falls sie während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren versichert waren und dies unmittelbar vor:

a: Aufnahme der Tätigkeit im Ausland oder

b: Ablauf der nach einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässigen Entsendedauer.

Art. 5a AHV

Zur Weiterführung der Versicherung haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber der zuständigen Ausgleichskasse ein gemeinsames schriftliches Gesuch einzureichen.

Art. 5b AHV

Die Versicherung läuft ohne Unterbruch weiter, falls das Gesuch innerhalb von sechs Monaten von dem Tag an eingereicht wird, an welchem die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllt sind. Nach Ablauf der Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

Rz 4026 WVP

Die Arbeitgebenden in der Schweiz haben die Beiträge vom gesamten massgebenden Lohn (inklusive der von Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit) abzurechnen.

Für die Zustellung per Post verwenden Sie bitte dieses Adressblatt (für rechts- oder linksseitige Fenstercouverts).

Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie
Abteilung Beiträge / International
Lindenstrasse 137
Postfach 345
9016 St. Gallen

Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie
Abteilung Beiträge / International
Lindenstrasse 137
Postfach 345
9016 St. Gallen